



# STANS!

Schule Leitung

---

# **Disziplinarordnung für Schülerinnen und Schüler**

---

**vom Schulrat genehmigt am 17.11.2009**

## 1. Zweck

Die Disziplinarordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs.

## 2. Anordnung

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, werden Disziplinar-massnahmen angeordnet. Diese müssen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und nicht im Affekt vollzogen werden.

## 3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Schulbetrieb (Schulanlässe, Lager, Schulareal, Religionsunterricht, KITA, Musikschule etc.).

## 4. Disziplinar-massnahmen

### 4.1. Grundsatz

Die Lehrperson sorgt für Disziplin in der Schule. Verstösse erledigt sie selbständig durch die An-ordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen.

### 4.2. Massnahmen

**Disziplinar-massnahmen sind:**

- a) Ermahnung mündlich
- b) Wegweisen vom Unterricht, unter Wahrung der Aufsichtspflicht
- c) zusätzliche sinnvolle Arbeit nach Unterrichtsschluss oder an schulfreien Halbtagen in der Schule und unter Aufsicht. Die Eltern sind rechtzeitig zu orientieren
- d) Verwarnung (schriftliche Information an die Erziehungsbevollmächtigten)
- e) Schriftlicher Verweis
- f) Versetzen in eine andere Klasse
- g) Befristeter Ausschluss (Suspendierung)
- h) Androhung des Schulausschlusses
- i) Versetzen in eine andere Schule
- k) Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

### 4.3. Unzulässige Disziplinar-massnahmen

- Blossstellen
- Körperstrafen
- Geldstrafen
- Kollektivstrafen
- Einschliessen
- Abzug bei der Bewertung von Schulleistungen

## 5. Kompetenzen bei Disziplinar-massnahmen

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
<b>Lehrpersonen</b>	•	•	•	•						
<b>Schulzentrumsleitung</b>			•	•	•	•	•	•		
<b>Schulleiter/Schulleiterin</b>							•	•		
<b>Schulrat</b>									•	•

## 6. Information

Der betroffenen Schülerin, dem betroffenen Schüler ist vor Anordnung der Disziplinar-massnahme Gele-genheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Wenn eine Information an die Eltern sinnvoll erscheint oder ihre Unterstützung erforderlich ist, soll mit ihnen das Gespräch aufgenommen werden. Die Klassen-lehrperson und die SZL ist/wird über alle schriftlich getroffenen Massnahmen informiert und unterliegen dem Amtsgeheimnis.